

Stadtratssitzung vom 18. Dezember 2020

Bericht Nr. 23/2020

Teilrevision Finanz- und Personalreglement

Einführung des dualistischen Systems (Externe und Interne Revision) ab 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2020 den Grundsatzentscheid zur Einführung des dualistischen Systems (Externe und Interne Revision) ab 1. Januar 2021 gefällt. Am 22. Oktober 2020 hat der Stadtrat die Firma BDO AG, Burgdorf, als Rechnungsprüfungsorgan für die Rechnungsjahre 2020 bis und mit 2023 gewählt. Die Externe Revision ist das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan im Sinn von Artikel 72 Gemeindegesetz. Dieses untersteht und berichtet dem Stadtrat (BRK).

Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben der Internen Revision und regelt deren Organisation und Stellung gegenüber der Stadtverwaltung (inkl. Thuner Volksschulen) und der Externen Revision. Der Gemeinderat hat am 4. November 2020 die Verordnung Interne Revision verabschiedet und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt (unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates zur Teilrevision Finanzreglement). Die Details lassen sich der beigelegten Verordnung entnehmen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Finanz- und Personalreglements sollen die folgenden drei Vorhaben reglementarisch verankert werden:

- Einführung des dualistischen Systems (Externe und Interne Revision)
- Einführung einer städtischen Whistleblowing-Meldestelle
- Formelle Grundlage zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Ausrichtung von Beiträgen (Subventionen)

2. Änderung des Finanzreglements (FiR; SSG 620.0) und weiterer Erlasse

Im Zuge der Einführung des dualistischen Systems (Externe und Interne Revision) ab 1. Januar 2021 wird folgende Änderung von Artikel 18 Finanzreglement (FiR; SSG 620.0) beantragt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
III. Rechnungsprüfung	III. Rechnungsprüfung
Art. 18 Rechnungsprüfungsorgan	Art. 18 Rechnungsprüfungsorgan
¹ Die zuständige Verwaltungseinheit erfüllt als Rechnungsprüfungsorgan für die ganze	¹ Die Rechnungsprüfung ist durch eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle

Stadtverwaltung die Aufgaben gemäss den kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfung.	(Externe Revision) durchzuführen, welche jeweils für vier Jahre vom Stadtrat gewählt wird.
	² Die Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Externen Revision richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.
	³ Der Gemeinderat ernennt eine interne Revisionsstelle (Interne Revision), welche gegenüber der Stadtverwaltung unabhängig ist.
² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben dieser Verwaltungseinheit, soweit sie ausserhalb von Abs. 1 liegen.	⁴ Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Internen Revision werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Finanzaufsicht soll auch die Thematik «städtische Whistleblowing-Meldestelle» geregelt werden. Eine solche Stelle ist mittlerweile in vielen Städten üblich. Sie wird dabei häufig der Finanzkontrolle bzw. der Revisionsstelle angegliedert. Die Interne Revision ist als verwaltungsunabhängige Stelle für eine solche Aufgabe prädestiniert. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Finanzreglements wird die Aufnahme der folgenden vier Artikel in einem Kapitel «Meldestelle Missstände» in das Finanzreglement beantragt:

Art. 18a Zuständigkeit und Missstände

¹ Die Interne Revision ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der Stadtverwaltung.

² In guten Treuen erhobene Meldungen stellen keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäss städtischem Personalrecht dar.

Art. 18b Tätigkeit

Die Meldestelle

- a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf,
- b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit,
- c informiert die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat,
- d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.

Art. 18c Verfahren

¹ Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes.

² Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.

Art. 18d Schutz der meldenden Person

¹ Die Meldestelle untersteht dem Amtsgeheimnis. Sie behandelt die eingegangenen Meldungen vertraulich und so, dass möglichst keine Rückschlüsse auf die meldende Person gemacht werden können. Ohne Einverständnis der meldenden Person gibt sie keine Informationen weiter.

² Die Meldestelle bewahrt die Akten unter grösstmöglichen Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen auf.

³ Im Übrigen gelten zum Schutz der meldenden Person die entsprechenden Bestimmungen des städtischen Personalrechtes.

Mit Einführung einer «städtischen Whistleblowing-Meldestelle» muss das Personalreglement wie folgt angepasst werden (vgl. untenstehend, *kursive Schrift*):

Art. 24 Beschwerde- und Melderecht

¹ Wird das Personal unrechtmässig oder unkorrekt behandelt, so hat es zunächst eine Aussprache mit seinen Vorgesetzten zu verlangen. Es hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen.

² Verläuft die Aussprache ergebnislos, so kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsvorsteher oder der Verwaltungsvorsteherin eine Beschwerde eingereicht werden.

³ *Die Angestellten melden Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, auf dem Dienstweg ihren Vorgesetzten. Ist dies unzumutbar oder lässt sich aus Verhalten und Rückmeldung der Vorgesetzten schliessen, dass nichts gegen die Unregelmässigkeiten unternommen wird, können die Angestellten an die Meldestelle der Stadt Thun gelangen.*

⁴ *Wer in guten Treuen eine Meldung bei der Meldestelle erstattet oder eine Beschwerde einreicht, darf deswegen nicht in seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.*

Im Zuge der Revision des Finanzreglements wird ausserdem ein neuer Artikel 20a eingefügt. Bis anhin fehlte auf städtischer Ebene eine formelle Grundlage zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Ausrichtung von Beiträgen (Subventionen), z.B. im Wirtschafts- oder Kulturbereich. Im öffentlichen Recht müssen Rechtsverhältnisse grundsätzlich mittels Verfügung geregelt werden (sog. Grundsatz des «Vorrangs der Verfügung»). Damit ein Gemeinwesen auch Vereinbarungen abschliessen kann, braucht es eine ausdrückliche Regelung. Diese wird nun mit dem neuen Artikel 20a im Finanzreglement verankert. Nach wie vor bleibt aber die städtische Kompetenz bestehen, dass eine Verfügung erlassen werden kann, wenn sich Streitigkeiten aus einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben.

Als Folge des Wechsels zum dualistischen System müssen weiter im Reglement über das Kadettenkorps und im Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds die Bezeichnungen «Finanzinspektorat» angepasst werden.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem



Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 4. November 2020, beschliesst:

1. Genehmigung der Revision folgender Erlasse und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021:
 - Finanzreglement (FiR; SSG 620.0)
 - Personalreglement der Stadt Thun (PR; SSG 153.01)
 - Reglement über das Kadettenkorps (SSG 437.403)
 - Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds (SSG 836.112)
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 4. November 2020

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilagen

1. Verordnung Interne Revision (Text und Bemerkungen)
2. Finanzreglement der Stadt Thun (im Überarbeitungsmodus)
3. Personalreglement der Stadt Thun (im Überarbeitungsmodus)
4. Reglement über das Kadettenkorps Thun (im Überarbeitungsmodus)
5. Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun (im Überarbeitungsmodus)